

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum
Hauptamt	Fischer, Stefanie	9745-14	15.07.2022
Kämmerei	Bauer, Helen	9745-25	
Registraturnummer	460.15; 023.1	Seiten 5	Anlagen 4
Beratung / Beschlussfassung	Status	Sitzung	Top
Verwaltungsausschuss	öffentlich - Vorberatung	26.07.2022	4
Gemeinderat	öffentlich - Beschlussfassung	26.07.2022	7

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012

I. Beschlussvorschlag

- 1. Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührenhöhe vorgelegen (Anlage 2).**
- 2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.09.2022 bis 31.08.2023 (Kindergartenjahr) wird zugestimmt.**
- 3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, der Abschreibungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.**
- 4. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird für den Zeitraum vom 01.09.2022 bis 31.08.2023 wie im Verwaltungsvorschlag vorgelegt (vgl. Anlage 1) festgesetzt.**
- 5. Der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012 wird gemäß Anlage 2 zugestimmt.**
- 6. Die Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.**

II. Zusammenfassung

Turnusgemäß steht zum 01.09.2021 wieder die Anpassung der Kindergartengebührensatzung an. Grundlage für die Festlegung der Gebührensätze waren bisher die Landesrichtsätze der Trägerverbände sowie des Städte- und Gemeindetages. In den vergangenen Jahren wurde somit in der Regel eine Steigerung von 3 % empfohlen. Die aktuelle Empfehlung liegt bei 3,9 %. Von den Kommunalen Landesverbänden (Gemeindetag und Städtetag) sowie durch die Trägerverbände wird ein Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung empfohlen.

Der Arbeitskreis Kinderbetreuung, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Elternschaft, des Gesamtelternbeirats, des pädagogischen Fachpersonals, des Gemeinderats und der Verwaltung hat sich in den letzten Monaten intensiv mit der Situation der Kinderbetreuung in Ingersheim beschäftigt, eine Bedarfsabfrage durchgeführt und verschiedene Änderungen an Betreuungsmodellen durchkalkuliert. Die Ergebnisse wurden in der Sitzung vom 28.06.2022 präsentiert.

Durch die daraus entstandene Kalkulation ist klar zu erkennen, dass die Gemeinde Ingersheim einen extrem hohen Betreuungsstandard im Bereich der Kinderbetreuung bietet, der auch entsprechend hohe Kosten verursacht.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Gebührenhöhe wird durch eine politische Entscheidung des Gemeinderats festgelegt. Entsprechend der Festlegung auf eine bestimmte Erhöhung der Betreuungsgebühr und Mittagessensgebühren erhöht sich der Kostendeckungsgrad entsprechend.

III. Sachdarstellung und Begründung:

Turnusgemäß steht zum 01.09.2022 wieder die Anpassung der Kindergartengebührensatzung an. Grundlage für die Festlegung der Gebührensätze waren bisher die Landesrichtsätze der Trägerverbände sowie des Städte- und Gemeindetages. Die Vertreter der o.g. Institutionen haben sich in den vergangenen Jahren in der Regel auf eine Steigerung von 3 % in Anlehnung an die üblichen Tarifentwicklungen geeinigt. Für das Kindergartenjahr 2022/2023 wird eine Steigerung in Höhe von 3,9 % empfohlen.

Dem Gesamtelternbeirat wurde die Gebührenanpassung am 11.07.2022 vorgestellt.

1. Anpassung der Betreuungsgebühren

Der Verwaltungsvorschlag für die Betreuungsgebühren ab 01.09.2022 ist als Anlage 1 beigelegt. Dieser enthält neben der aktuellen Gebühr auch den Landesrichtsatz 2022/2023 (sofern für das jeweilige Betreuungsmodell vorhanden) als Vergleichswert sowie die Darstellung, wie sich eine Erhöhung der jeweiligen Betreuungsgebühr auf den Kostendeckungsgrad durch Elternbeteiligung auswirken würde. Aufgrund der noch immer angespannten Haushaltslage sowie des hohen Betreuungsstandards empfiehlt die Verwaltung eine Gebührenerhöhung.

Ein Kostendeckungsgrad von 20% durch Elternbeteiligung soll laut Empfehlung durch die Kommunalen Landesverbände (Gemeindetag und Städtetag) sowie durch die Trägerverbände angestrebt werden. Ziel der Verwaltung ist es (insbesondere auch angesichts der finanziellen Situation der Gemeinde) einen Kostendeckungsgrad von 20 % bzw. 30 % durch Elternbeiträge zu erreichen.

a. Basis-Modell und VÖ-Modell

Das Basis-Modell (30 Wochenstunden) und das VÖ-Modell (35 Wochenstunden) sind die am Stärksten nachgefragten Betreuungsmodelle.

b. Ganztagesmodelle

In den zwei Ganztagesmodellen (40 und 45 Wochenstunden) soll in den kommenden Jahren schrittweise sowohl im Kindergartenbereich als auch in der Kleinkindbetreuung ein Kostendeckungsgrad von 30 % erreicht werden. In diesen Betreuungsmodellen ist ein höherer Kostendeckungsgrad aus dem Sinne gerechtfertigt, dass zum einen nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen pro Einrichtung zur Verfügung stehen (festgelegt in der Betriebserlaubnis) und zum anderen auch ein erhöhter Betreuungsaufwand besteht, der sich auf die Kosten niederschlägt und nicht 1:1 in der Kalkulation berücksichtigt werden konnte.

Beim Kindergartenalter (3 bis 6 Jahre) wird die Gebühr zusätzlich nach der Kinderzahl der im Haushalt lebenden Kindern gestaffelt. In der Kleinkindbetreuung fällt für alle Kinder unabhängig von der Anzahl der Kinder in der Familie der gleiche Beitrag an.

Die Benutzungsgebühren müssen stetig angepasst werden, um die steigenden Aufwendungen (hauptsächlich im Bereich Personal) zumindest in ähnlichem Maße wie bisher zu erwirtschaften. Der Gesamtkostendeckungsgrad ist dabei stark von der Höhe der Landeszuschüsse abhängig.

Die Gebührenhöhe wird durch eine politische Entscheidung des Gemeinderats festgelegt. Der Landesrichtsatz erfüllt hierbei eine Orientierungsfunktion und wird daher auch bei der Mehrheit der Kommunen angewendet.

Aus den durch die Kalkulation ermittelten Gebühren wird deutlich, dass die Gemeinde Ingersheim über einen sehr hohen Betreuungsstandard mit einer sehr guten Personalausstattung und einem guten Betreuungsschlüssel im Bereich der Kinderbetreuung verfügt. Im Hinblick darauf wird das vorhandene Angebot derzeit zu einem sehr attraktiven Preis angeboten.

Diese Anpassung auf einen Kostendeckungsgrad von 20 % bzw. 30 % sollte schrittweise erfolgen, damit den Eltern keine zu rasche Erhöhung und damit hohe finanzielle Belastung zugemutet wird.

2. Anpassung der Gebühren für das Mittagessen.

Die Gebühr für das Mittagessen wurde entsprechend erhöht, so dass hier der Kostendeckungsgrad durch Elternbeteiligung mittlerweile bei 30 % liegt.

Derzeit liegt der Verpflegungsaufwand je Essen bei 9,88 €. Davon bezahlen die Eltern momentan 3,25 € und die Gemeinde 6,63 €. Anders als in der Schulkindbetreuung, erfolgt Zubereitung und Essensausgabe durch hauswirtschaftliche Kräfte, die bei der Gemeinde beschäftigt sind und für die monatlich Personalkosten anfallen. Außerhalb des Mittagessens werden von den hauswirtschaftlichen Kräften frische Lebensmittel (Obst, Gemüse) besorgt und für die Kinder zubereitet. Um den stetig steigenden Personalkosten Rechnung zu tragen, wird auch für den Bereich der Mittagessensgebühren eine prozentuale Erhöhung empfohlen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Inanspruchnahme von Mittagessen an einzelnen Tagen nicht lukrativer (=kostengünstiger) sein darf als die Buchung von Mittagessen über einen kompletten Monat.

Auch hier empfiehlt die Verwaltung aufgrund der noch andauernden angespannten Haushaltslage eine Erhöhung von 3,9 %, um schrittweise einen höheren Kostendeckungsgrad zu erreichen.

3. Ermessensentscheidung der politischen Gremien

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat.

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

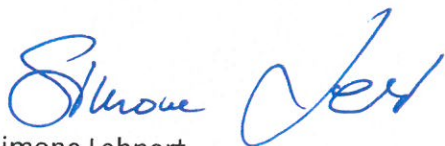
- 1.1 Definition der verschiedenen Gebührentatbestände
- 1.2 Höhe der Gebührensätze (Festsetzung)
- 1.3 Ermäßigung nach sozialen Gesichtspunkten
- 1.4 Zuschlag für Kinder unter 3 Jahren

2. Kalkulation

- 2.1 Berechnungssystematik
- 2.2 Abschreibungsmethode
- 2.3 Höhe der Abschreibungssätze
- 2.4 Methode der kalkulatorischen Verzinsung und der Zinsbasis
- 2.5 Höhe des Zinssatzes (2,0 %)
- 2.6 Kostenzuordnung in die einzelnen Bereiche
- 2.7 Kalkulationszeitraum

7. Satzungsänderungen allgemein

Die über die Gebühren hinausgehende Änderungen können der beigefügten Übersicht entnommen werden. Eine Erläuterung folgt in der Sitzung.



Simone Lehnert
Bürgermeisterin

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Landesrichtsatz 2022/2023 empfohlene Erhöhung 3,9%	Gebühr (ab 1.09.2021)	Gebühr ab 01.09.2022	
			3,90%	5,00%
Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)				
Bei einem Kind unter 18 Jahren	127,00 €	133,00 €	138,00 €	140,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	99,00 €	103,00 €	107,00 €	108,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	66,00 €	68,00 €	71,00 €	71,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	22,00 €	31,00 €	32,00 €	33,00 €
VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)				
Bei einem Kind unter 18 Jahren	159,00 €	165,00 €	171,00 €	173,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	124,00 €	126,00 €	131,00 €	132,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	83,00 €	84,00 €	87,00 €	88,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	28,00 €	39,00 €	41,00 €	41,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)				
Bei einem Kind unter 18 Jahren		291,00 €	302,00 €	306,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren		225,00 €	234,00 €	236,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren		156,00 €	162,00 €	164,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		87,00 €	90,00 €	91,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)				
Bei einem Kind unter 18 Jahren		327,00 €	340,00 €	343,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren		253,00 €	263,00 €	266,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren		174,00 €	181,00 €	183,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		98,00 €	102,00 €	103,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)				
Bei einem Kind unter 18 Jahren		357,00 €		
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren		286,00 €		
Bei drei Kindern unter 18 Jahren		184,00 €		
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren		110,00 €		

Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (<u>muss</u> bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)		65,00 €	68,00 €	68,30 €
--	--	---------	---------	---------

Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	Landesrichtsatz 2022/2023 empfohlene Erhöhung 3,9%	Gebühr (ab 01.09.2021)	Gebühr ab 01.09.2021	
			3,90%	5,00%
Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)				
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	1 Kind: 376 € 2 Kinder: 279 € 3 Kinder: 189 € 4 Kinder: 75 €	292,00 €	303,00 €	307,00 €
VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)				
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2		366,00 €	380,00 €	384,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)				
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2		438,00 €	455,00 €	460,00 €
Ganztagsmodell II, bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)				
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2		481,00 €	500,00 €	505,00 €
Ganztagsmodell III, bis 49 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)				
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2		517,00 €		
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden) mtl. Beitrag		65,00 €	68,00 €	68,30 €

Tägl. Beitrag		3,25 €	3,70 €	3,80 €
---------------	--	--------	--------	--------

Gemeinde Ingersheim



Kalkulation Kindergartengebühren 2022 / 2023

Betreuungseinrichtungen
Kindergarten
Brühlkindergarten
Kinderhaus Mörike
Schönblickkindergarten
Kinderhaus Uhlandstraße
Kinderhaus WurzelWerk

Betreuungsstunden

Kindergarten	Betreuungsstunden / Tag	Zukünftige Betreuungsstunden / Tag	Betreuungsstunden / Monat
Basismodell (RG/VÖ) 30	6	6	30
Kinder U 3			
Kinder Ü 3			
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) 35	7	7	35
Kinder U 3			
Kinder Ü 3			
GT I 40	8	8	40
Kinder U 3			
Kinder Ü 3			
GT II 45 (42,5)	9	9	45
Kinder U 3			
Kinder Ü 3			
GT III 49	9,8		49
Kinder U 3			
Kinder Ü 3			
Mittagsverpflegung			
Kinder U 3	Tagessatz	Tagessatz	
Kinder Ü 3	Tagessatz	Tagessatz	

Betreuungsangebot je Einrichtung

Bezeichnung	Betreuungszeiten	Stunden je Woche
Brühlkindergarten		
Basis	07:00 - 13:30 Uhr	30
VÖ	07:00 - 15:00 Uhr	35
GTII		
GTII		
GTIII		

Kinderhaus Mörike		
Basis	07:00 - 13:30 Uhr	30
VÖ	07:00 - 15:00 Uhr	35
GTI		
GTII		
GTIII		

Schönblickkindergarten		
Basis	07:30 - 13:30 Uhr	30
VÖ	07:30 - 14:30 Uhr	35
GTI		
GTII		
GTIII		

2 Tage die Woche bis 16 Uhr

Kinderhaus Uhlandstraße		
Basis	07:30 - 13:30 Uhr	30
VÖ	07:30 - 14:30 Uhr	35
GTI	07:30 - 16:00 Uhr	40
GTII / Flex	07:00 - 16:00 Uhr	45
GTIII		

Kinderhaus WurzelWerk		
Basis	07:30 - 13:30 Uhr	30
VÖ	07:30 - 14:30 Uhr	35
GTI		
GTII		
GTIII		

Gewichtungsfaktor und Betreuungstage

Altersabhängige Gewichtungsfaktoren der Betreuungsstunden		
Kinder u 3	1,75	fach
Kinder ü 3	1	fach

Durchschnittliche Betreuungstage		
Kindergarten		
Anzahl Betreuungsmonate	12	Monate
Betreuungstage je Monat	18,83	Tage / Monat
Betreuungstage im Kalkulationsjahr 2022/2023	226	Tage / Jahr

2022: 251 Werktage	251
2023: 249 Werktage	249
Schnitt: 250 Werktage	250
24 Schließstage laut Frau Fischer	24
Betreuungstage: 226 Tage / Jahr	226

Bemessungsgrundlage Verpflegungsaufwand**Essen / Jahr**

Kindergarten	2022/2023	Plätze
Brühlkindergarten	11300	50
Kinderhaus Mörike	15820	70
Schönblickkindergarten	3616	16
Kinderhaus Uhlandstraße	11300	50
Kinderhaus WurzelWerk	5650	25
Summe	47686	

Berechnung Essen:

Angebotene Plätze x Betreuungstage

Übersicht über die Belegung

Bezeichnung	Anzahl Plätze
Brühlkindergarten	
Kinder U 3	
Basis	10
VÖ	6
GT I	6
GT II	
GT III	
Kinder Ü 3	
Basis	25
VÖ	23
GT I	12
GT II	
GT III	
Mörike	
Kinder U 3	
Basis	9
VÖ	10
GT I	6
GT II	
GT III	
Kinder Ü 3	
Basis	37
VÖ	37
GT I	6
GT II	12
GT III	
Schönblick	
Kinder U 3	
Basis	3
VÖ	2
GT I	
GT II	
GT III	
Kinder Ü 3	
Basis	14
VÖ	22
GT I	
GT II	
GT III	
Umland	
Kinder U 3	
Basis	2
VÖ	2
GT I	2
GT II	12
GT III	
Kinder Ü 3	
Basis	18 AM
VÖ	18 AM
GT I	18
GT II	18
GT III	
WurzelWerk	
Kinder U 3	
Basis	6
VÖ	6
GT I	
GT II	
GT III	
Kinder Ü 3	
Basis	9
VÖ	9 AM
GT I	
GT II	
GT III	
SUMME	359

AM = Altersmischung

Zusammenfassung je Modul	Anzahl Plätze
Kinder u 3	
Basis	30
VÖ	26
GT I	13
GT II	12
GT III	0
Kinder ü3	
Basis	103
VÖ	109
GT I	36
GT II	30
GT III	0
SUMME	359

Berechnung der Plätze:
Mischung aus aktuell zur Verfügung stehenden Plätze und zukünftig zur Verfügung stehenden Plätze

Ermittlung der Betreuungsstunden je Betreuungsform (altersabhängig)

Betreuungsangebot	Bemessungsgrundlagen					
	I	II	III	IV	V	VI
Äquivalenzwert	Anzahl Kinder	Betreuungsstunden / Woche / Kind (h/Woche)	Anzahl Kinder je Woche II	Betreuungsstunden je Woche II * III	Betreuungsstunden (gewichtet) I*II*III	
Basismodell						
Kinder u 3	1,75	30	30	30	900	1575
Kinder ü 3	1	103	30	103	3090	3090
VÖ						
Kinder u 3	1,75	26	35	26	910	1592,5
Kinder ü 3	1	109	35	109	3815	3815
GT I						
Kinder u 3	1,75	13	40	13	520	910
Kinder ü 3	1	36	40	36	1440	1440
GT II						
Kinder u 3	1,75	12	45	12	540	945
Kinder ü 3	1	30	45	30	1350	1350
GT III						
Kinder u 3	1,75	0	49	0	0	0
Kinder ü 3	1	0	49	0	0	0
Summe - Bemessungsgrundlage / Woche				359	12.565	14.718
Summe - Bemessungsgrundlage / Monat				359	47.320	55.426
Summe - Bemessungsgrundlage / Jahr				359	567.837	665.113

platzabhängig zeitabhängig altersabhängig

Betriebskosten		I	II	III	IV	V
Sachkonto	Kostenart	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Anteil 2022 (4 Monate) I * (4/12)	Anteil 2023 (8 Monate) II * (8/12)	Kalkulationsjahr 2022/2023 III + IV
laufende Ausgaben						
40110000	Dienstaufwendungen für Beamte	24.317,04	24.997,91	8.105,68	16.665,27	24.770,95
40120000	Dienstaufwendungen tariflich Beschäftigt	2.943.368,89	2.987.519,44	981.122,96	1.991.679,63	2.972.802,59
40210000	Beiträge Versorgungskasse Beamte	10.997,69	11.305,63	3.665,90	7.537,09	11.202,98
40220000	Beiträge Versorgungskasse tariflich Besc	235.896,56	239.435,01	78.632,19	159.623,34	238.255,53
40320000	Sozialversicherungsbeiträge tariflich Be	622.295,24	631.629,68	207.431,75	421.086,45	628.518,20
40410000	Beihilfen, Unterstützungs- Beschäftigte	1.433,24	1.473,38	477,75	982,25	1.460,00
42110000	Unterh. Grundst. und bauliche Anlagen	83.000,00	28.000,00	27.666,67	18.666,67	46.333,33
42210000	Unterh. des bewegl. Vermögens	2.700,00	2.700,00	900,00	1.800,00	2.700,00
42220000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegen	9.400,00	7.400,00	3.133,33	4.933,33	8.066,67
42310000	Miete inkl. Nebenkosten und Pachten	50.700,00	50.700,00	16.900,00	33.800,00	50.700,00
42410001	Heizung, Brennstoffe	19.000,00	19.000,00	6.333,33	12.666,67	19.000,00
42410002	Reinigung	159.900,00	159.900,00	53.300,00	106.600,00	159.900,00
42410003	Beleuchtung, Wasser, Abwasser	24.750,00	24.750,00	8.250,00	16.500,00	24.750,00
42410003	Wartungen, Abfall, Sonstiges	9.100,00	9.300,00	3.033,33	6.200,00	9.233,33
42410005	Hausmeisterdienstleistungen	19.000,00	19.000,00	6.333,33	12.666,67	19.000,00
42410006	gebäudebezogene Versicherungen und Steue	2.700,00	2.700,00	900,00	1.800,00	2.700,00
42610000	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	5.300,00	5.300,00	1.766,67	3.533,33	5.300,00
42710003	Etat Einrichtung	10.300,00	11.000,00	3.433,33	7.333,33	10.766,67
42900000	Aufwendungen für sonstige Sach- und Dien	64.700,00	68.000,00	21.566,67	45.333,33	68.900,00
43120000	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	17.600,00	17.600,00	5.866,67	11.733,33	17.600,00
44310001	Bürobedarf, Bücher, Zeitschriften	5.050,00	5.700,00	1.683,33	3.800,00	5.483,33
44310004	Dienstreisen	250,00	250,00	83,33	166,67	250,00
44310006	sonstige Geschäftsaufwendungen	3.800,00	3.800,00	1.266,67	2.533,33	3.800,00
44520000	Erstattungen an Gemeinden (GV)	15.000,00	15.000,00	5.000,00	10.000,00	15.000,00
47110000	Abschreib. a. immatr. Vermögensgg. u. Sa	142.601,97	142.601,97	47.533,99	95.067,98	142.601,97
92100000	ILV 1124 Verwaltung	14.785,90	14.785,90	4.928,63	9.857,27	14.785,90
92200000	ILV 1124 gem. genutzte Gebäude	15.611,61	15.611,61	5.203,87	10.407,74	15.611,61
92400000	ILV 1125 Bauhof	39.806,88	39.806,88	13.268,96	26.537,92	39.806,88
92500000	ILV 1121 Personal	470.862,18	470.862,18	156.954,06	313.908,12	470.862,18
92600000	ILV Steuerung	246.711,81	246.711,81	82.237,27	164.474,54	246.711,81
92700000	ILV Service	472.303,91	472.303,91	157.434,64	314.869,27	472.303,91
98110000	Kalk. Zinsen	884,01	875,16	294,67	583,44	878,11
	Zwischensumme Ausgaben	5.744.126,93	5.750.020,47	1.914.708,98	3.833.346,98	5.748.055,96
Laufende Einnahmen						
31410000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Z	-1.149.711,00	-1.434.831,00	-383.237,00	-956.554,00	-1.339.791,00
31420000	Zuweis. für lfd. Zwecke von Gem./Gemeind	-83.400,00	-75.000,00	-27.800,00	-50.000,00	-77.800,00
31480000	Zuweis. lfd. Zwecke übr. Bereich	-7.500,00	-7.500,00	-2.500,00	-5.000,00	-7.500,00
31610000	Ertr. aus der Auflösung v. Sonderposten	-23.226,29	-23.226,29	-7.742,10	-15.484,19	-23.226,29
33110000	Verwaltungsgebühren	-120,00	-120,00	-40,00	-80,00	-120,00
33210001	Benutzungsgeb. u. ähnl. Entgelte soweit	-272.025,00	-297.750,00	-90.675,00	-198.500,00	-289.175,00
33210002	Gebührenanteil für Essen	-109.912,50	-125.050,00	-36.637,50	-83.366,67	-120.004,17
33220000	Elternbeitr. f. Betr. v. Kindern 0 bis u	-187.187,50	-207.950,00	-62.395,83	-138.633,33	-201.029,17
	Zwischensumme Einnahmen	-1.833.082,29	-2.171.427,29	-611.027,43	-1.447.618,19	-2.058.645,62
	Saldo	3.911.044,64	3.578.593,18	1.303.681,55	2.385.728,79	3.689.410,33

Personalaufwand

Sonstige Sach- / Unterhaltungsaufwand

Ermittlung der kalkulatorischen Kosten		Kalkulationsjahr 2022		Kalkulationsjahr 2023		Anteil 2022 (4 Monate)		Anteil 2023 (8 Monate)		Kalkulationsjahr 2022/2023	
Anl.Nr.	Zuordnung/Bezeichnung	AHK	Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert	Abschreibungen	Restbuchwert	Restbuchwert
Kinderhaus Mörike											
2	Ludwig-Jahn-Str. 5 Altbau	82.003,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	Ludwig-Jahn-Str. 5 Neubau	93.871,00	3.092,94	15.464,72	3.092,94	12.371,78	1.030,98	5.154,91	2.061,96	8.247,85	3.092,94
2	Ludwig-Jahn-Str. 5	9.588,00	301,39	1.808,32	301,39	1.506,93	100,46	602,77	200,93	1.004,62	301,39
2	Erweiterung Gruppe 5	58.278,00	1.293,44	37.509,72	1.293,44	36.216,28	431,15	12.503,24	862,29	24.144,19	1.293,44
2	Energ. San. Konj. Paket II	124.718,00	4.231,82	67.709,16	4.231,82	63.477,34	1.410,61	22.569,72	2.821,21	42.318,23	4.231,82
2	Umbau für U3 Gruppe	196.065,00	10.083,45	60.500,64	10.083,45	50.417,19	3.361,15	20.166,88	6.722,30	33.611,46	10.083,45
3	Gummi Hängematte	811,58	67,63	56,38	56,38	0,00	22,54	18,79	37,59	0,00	60,13
3	Tor 1-flügelig/ Tor Mörike	1.219,75	71,75	442,46	71,75	370,71	23,92	147,49	47,83	247,14	71,75
4	Zeithaus Mörikekiga	3.077,03	307,70	692,35	307,70	384,65	102,57	230,78	205,13	256,43	307,70
4	Spielkombi Mörike Rutsche	4.194,66	419,47	943,77	419,47	524,30	139,82	314,59	279,65	349,53	419,47
4	Spielkombination Großsingersh.	9.207,62	920,76	3.145,94	920,76	2.225,18	306,92	1.048,65	613,84	1.483,45	920,76
3	Kinderbus Mörikekiga	4.047,93	578,28	0,00	0,00	0,00	192,76	0,00	0,00	0,00	192,76
3	TK Mörikekiga	2.012,29	201,23	16,76	16,76	0,00	67,08	5,59	11,17	0,00	78,25
3	Combi Master, Ultra Vent-Mörk	8.822,66	882,26	73,55	73,55	0,00	294,09	24,52	49,03	0,00	343,12
3	Tiefkühlschrank Mörikekiga	1.596,98	159,70	412,54	159,70	252,84	53,23	137,51	106,47	168,56	159,70
3	Trockner Mörikekiga	928,08	92,81	417,62	92,81	324,81	30,94	139,21	61,87	216,54	92,81
3	Einrichtung Gruppe 5	12.746,00	0,02	0,00	0,00	0,00	0,01	0,00	0,00	0,00	0,01
3	Einrichtung	10.000,00	500,00	0,00	0,00	0,00	166,67	0,00	0,00	0,00	166,67
3	Büroeinrichtung	3.794,00	189,57	379,16	189,57	189,59	63,19	126,39	126,38	126,39	189,57
3	Büroeinrichtung	2.837,00	151,26	453,82	151,26	302,56	50,42	151,27	100,84	201,71	151,26
3	Waschmaschine	612,85	61,28	199,20	61,28	137,92	20,43	66,40	40,85	91,95	61,28
3	Gartenhütte Mörike-Kiga Kleinkindbereich	-4.047,93	-530,11	0,00	0,00	0,00	-176,70	0,00	0,00	0,00	-176,70
3	Mörke-Kiga, Container-Metall	4.277,96	427,80	292,27	427,80	2.495,47	142,60	974,42	285,20	1.663,65	427,80
3	Wickeltisch Mörikekindergarten	1.933,75	77,35	170,17	77,35	1.496,55	25,78	567,23	51,57	1.082,90	77,35
3	Treppe Spielpodest Mörikekindergarten	2.030,00	156,15	1.653,70	156,15	1.496,55	52,05	550,90	104,10	997,70	156,15
3	Luftfilter Kindergarten Mörike	1.480,16	148,02	1.122,44	148,02	974,42	49,34	374,15	98,68	649,61	148,02
3	Zuschuss Kinderbus Mörike	4.754,05	544,73	4.258,84	544,73	3.664,58	181,58	1.419,61	396,17	2.443,05	577,75
	Zwischensumme Kinderhaus Mörike	640.859,42	24.430,70	201.885,06	22.927,61	178.957,45	8.143,57	67.295,02	15.285,07	119.304,97	23.428,64
Kinderhaus Uhländstraße											
2	Uhländstraße 19 mit Wohnungen	211.771,00	6.581,47	59.233,30	6.581,47	52.651,83	2.193,82	19.744,43	4.387,65	35.101,22	6.581,47
2	Uhländstraße 19 Garagen	3.082,00	84,18	841,84	84,18	757,66	28,06	280,61	56,12	505,11	84,18
2	Erweiterung	124.837,00	2.740,41	79.472,06	2.740,41	76.731,65	913,47	26.490,69	1.826,94	51.154,43	2.740,41
3	2 Gummi Hängematten Uhländk.	1.623,16	135,26	112,75	112,75	0,00	45,09	37,58	75,17	0,00	120,25
2	Anbau Uhländkiga Bauwerk	545.840,52	10.921,50	446.871,54	10.921,50	435.950,04	3.640,50	148.957,18	7.281,00	290.633,36	10.921,50
2	Anbau Uhländkiga Technik	116.433,17	7.800,42	46.152,48	7.800,42	38.352,06	2.600,14	15.384,16	5.200,28	25.568,04	7.800,42
2	Anbau Uhländkiga Außenanlage	51.573,53	2.586,43	28.235,25	2.586,43	25.648,82	862,14	9.411,75	1.724,29	17.099,21	2.586,43
2	Anbau Uhländkiga Ausstattung	19.795,89	1.658,59	4.837,53	1.658,59	3.178,94	552,86	1.612,51	1.105,73	2.119,29	1.658,59
1	Schaukel und Blockhaus Uhländ	3.860,63	386,06	739,98	386,06	353,92	128,69	246,66	257,37	235,95	386,06
2	Sanierung Uhländkiga Bauwerk	380.868,38	7.635,20	318.133,11	7.635,20	310.497,91	2.545,07	106.044,37	5.090,13	206.998,61	7.635,20
2	Sanierung Uhländkiga Technik	145.906,92	9.826,70	65.511,28	9.826,70	55.684,58	3.275,57	21.837,09	6.551,13	37.123,05	9.826,70
1	Sanierung Uhländkiga Außenanl.	54.149,03	2.726,96	31.814,51	2.726,96	29.087,55	908,99	10.604,84	1.817,97	19.391,70	2.726,96
2	Sanierung Uhländkiga Ausst.	34.327,49	2.972,71	10.899,97	2.972,71	7.927,26	990,90	3.633,32	1.981,81	5.284,84	2.972,71
4	Vogelnest-Schaukel Uhländkiga	1.725,41	172,54	388,22	172,54	215,68	57,51	129,41	115,03	143,79	172,54
3	Waschmaschine	690,20	69,02	11,50	11,50	0,00	23,01	3,83	7,67	0,00	30,67
3	Combi Master und Ultra Vent	8.822,66	882,26	73,55	73,55	0,00	294,09	24,52	49,03	0,00	343,12
3	TK Uhländkiga	1.990,28	199,03	16,57	16,57	0,00	66,34	5,52	11,05	0,00	77,39
3	Ragale Uhländkindergarten	2.601,10	173,41	1.531,74	173,41	1.358,33	57,80	510,58	115,61	905,55	173,41
2	Zuschuss Anbau Uhländ Bauwerk	-96.278,65	-1.927,00	-78.846,46	-1.927,00	-76.919,46	-642,33	-26.282,15	-1.284,67	-51.279,64	-1.927,00
	Zwischensumme Kinderhaus Uhländ	1.144.196,77	44.040,48	443.585,65	42.292,71	401.292,94	14.508,32	52.114,64	11.000,19	37.103,99	44.040,48

2 Zuschuss Anbau Umland Technik	-29.782,32	-1.995,09	-11.804,24	-1.995,09	-9.809,15	-665,03	-3.934,75	-1.330,06	-6.539,43	-1.995,09	-10.474,18
1 Zuschuss Anbau Umland Außenan.	-13.542,77	-679,57	-7.418,72	-679,57	-6.739,15	-226,52	-2.472,91	-453,05	-4.492,77	-679,57	-6.965,67
2 Zuschuss Anbau Umland Ausst.	-5.396,26	-452,50	-1.319,75	-452,50	-867,25	-150,83	-439,92	-301,67	-578,17	-452,50	-1.018,08
2 Zuschuss Ausgl. San. Uhl. Bauw	-15.062,58	-305,07	-12.711,41	-305,07	-12.406,34	-101,69	-4.237,14	-203,38	-8.270,89	-305,07	-12.508,03
2 Zuschuss Ausgl. San.Uhl. Techn	-6.446,23	-455,51	-3.036,74	-455,51	-2.581,23	-151,84	-1.012,25	-303,67	-1.720,82	-455,51	-2.733,07
2 Zuschuss Ausgl. San Uhl. Außen	-2.352,22	-122,57	-1.429,91	-122,57	-1.307,34	-40,86	-476,64	-81,71	-716,27	-122,57	-1.348,20
2 Zuschuss LSP San Uhl. Bauwerk	-1.138,97	-101,97	-373,87	-101,97	-271,90	-33,99	-124,62	-67,98	-181,27	-101,97	-305,89
2 Zuschuss LSP San Uhl. Technik	-91.270,88	-1.832,19	-76.341,21	-1.832,19	-74.509,02	-610,73	-25.447,07	-1.221,46	-49.672,68	-1.832,19	-75.119,75
3 Zuschuss für Regale Umland	-2.206,48	-147,10	-1.074,46	-147,10	-926,38	-205,37	-13.691,49	-4.107,44	-23.275,53	-147,10	-36.967,02
4 Kinderhaus Umlandstr. Sport- und Spielanlage	71.395,51	7.139,55	40.457,46	7.139,55	33.317,91	2.379,85	13.485,82	4.759,70	7.139,55	7.139,55	35.697,76
1 Spende Uhländkiga, Olymp-Bezner-Stiftung	-2.000,00	-133,33	-1.455,56	-133,33	-1.322,23	-44,44	-537,04	-88,89	-881,49	-133,33	-1.366,67
1 Spende Uhländkiga, Wiedeking Stiftung	-2.000,00	-133,33	-1.611,11	-133,33	-1.477,78	-44,44	-537,04	-88,89	-881,49	-133,33	-1.366,67
3 Luftfilter Uhländkindergarten	4.754,05	544,73	4.258,84	544,73	3.664,58	181,58	1.419,61	396,17	2.443,05	577,75	3.862,67
Zwischensumme Kinderhaus Umlandstraße	1.427.299,68	50.790,04	900.870,68	49.768,37	851.102,31	16.930,01	300.290,23	33.178,91	567.401,54	50.108,93	867.694,77

Brühlkindergarten

2 Brühlkiga	1.104.551,00	28.652,06	573.041,28	28.652,06	544.389,22	9.550,69	191.013,76	19.101,37	362.926,15	28.652,06	553.939,91
2 Erweiterung Gruppe 3	29.749,00	660,39	19.151,32	660,39	18.490,93	220,13	6.383,77	440,26	12.327,29	660,39	18.711,06
1 Hangsteiger Spielgerät Brühl.	565,26	47,10	39,28	0,00	39,28	15,70	13,09	26,19	0,00	41,89	13,09
2 Umbau Brühlkiga Bauwerk	137.587,85	4.586,26	91.725,25	4.586,26	87.138,99	1.528,75	30.575,08	3.057,51	58.092,66	4.586,26	88.667,74
1 Umbau Brühlkiga Technik	28.918,45	1.927,90	9.639,45	1.927,90	7.711,55	642,63	3.213,15	1.285,27	5.141,03	1.927,90	8.354,18
1 Umbau Brühlkiga Außenanlage	3.450,69	172,54	1.725,32	172,54	1.552,78	57,51	575,11	115,03	1.035,19	172,54	1.610,29
2 Umbau Brühlkiga Ausst.+Kunstw.	21.111,97	1.759,33	3.518,67	1.759,33	1.759,33	586,44	1.172,89	1.172,89	1.172,89	1.759,33	2.345,78
3 Gartenspielgerät	2.478,31	247,83	557,63	247,83	309,80	82,61	185,88	165,22	206,53	247,83	392,41
3 1. Mini Kombi-Dämpfer Brühlkiga	4.298,99	429,90	1.612,11	429,90	1.182,21	143,30	537,37	286,60	788,14	429,90	1.325,51
3 2. Mini Kombi-Dämpfer Brühlkiga	1.715,98	171,60	14,28	14,28	0,00	57,20	4,76	9,52	0,00	66,72	4,76
3 TK Brühlkiga	1.842,48	184,25	15,33	15,33	0,00	57,20	4,76	9,52	0,00	66,72	4,76
3 Tiefkühlschrank Brühlkiga	1.596,98	159,70	412,54	159,70	252,84	53,23	137,51	106,47	168,56	159,70	306,07
3 Combi Master, Ultra Vent	9.679,46	967,94	2.339,23	967,94	2.071,29	322,65	779,74	645,29	914,19	967,94	1.693,94
4 Rutsche	8.129,00	415,89	2.495,32	415,89	2.079,43	138,63	831,77	277,26	1.386,29	415,89	2.218,06
3 Kinderbus mit E-Motor	4.047,93	578,28	481,87	481,87	0,00	192,76	160,62	321,25	0,00	514,01	160,62
2 Zuschuss Bauwerk Umbau Brühlk.	-35.284,90	-1.176,16	-23.523,90	-1.176,16	-22.347,14	-392,05	-7.841,10	-784,11	-14.898,09	-1.176,16	-22.739,19
2 Zuschuss Technik Umbau Brühlk.	-7.416,15	-494,41	-2.472,05	-494,41	-1.977,64	-164,80	-824,02	-329,61	-1.318,43	-494,41	-2.142,44
1 Zuschuss Außenanlage Umbau Br.	-884,94	-44,25	-442,44	-44,25	-398,19	-14,75	-147,48	-29,50	-265,46	-44,25	-412,94
2 Zuschuss Ausstattung Umbau Br.	-5.414,01	-451,17	-902,31	-451,17	-451,14	-150,39	-300,77	-300,78	-300,76	-451,17	-601,53
3 Zuschuss Kinderbus mit E-Motor	-4.047,93	-578,28	-481,87	-481,87	0,00	-192,76	-160,62	-321,25	0,00	-514,01	-160,62
3 Luftfilter Kindergarten Brühl	-4754,05	-544,73	-4258,84	-544,73	-3664,58	-181,58	-1.419,61	-396,17	-2.443,05	-577,75	-3.862,67
Zwischensumme Brühlkindergarten	1.303.637,35	37.843,57	674.702,35	37.302,66	637.399,69	12.614,52	224.900,78	24.868,44	424.933,13	37.482,96	649.833,91

Schönblickkindergarten

1 Grund und Boden Schönblickkiga	46.016,00	0,00	46.016,00	0,00	46.016,00	0,00	15.338,67	0,00	30.677,33	0,00	46.016,00
2 Pfarrgasse 3	77.755,00	2.561,82	12.809,15	2.561,82	10.247,33	853,94	4.269,72	1.707,88	6.831,55	2.561,82	11.101,27
2 Umbau Wohnung U3	41.945,00	2.155,50	12.933,00	2.155,50	10.777,50	718,50	4.311,00	1.437,00	7.185,00	2.155,50	11.496,00
2 Energ. Sanierung	41.938,00	1.432,22	22.915,41	1.432,22	21.483,19	477,41	7.638,47	954,81	14.322,13	1.432,22	21.960,60
1 Außenanlage Schönblickkiga	41.306,53	2.757,20	13.556,22	2.757,20	10.799,02	919,07	4.518,74	1.838,13	7.199,35	2.757,20	11.718,09
3 TK Schönblickkiga	1.842,48	184,25	15,33	15,33	0,00	61,42	5,11	10,22	0,00	71,64	5,11
3 1. Mini Kombi Dämpf. Schönbl.	1.715,98	171,60	14,28	14,28	0,00	57,20	4,76	9,52	0,00	66,72	4,76
3 2. Mini Kombi-Dämpfer Schönbl.	1.715,98	171,60	14,28	14,28	0,00	57,20	4,76	9,52	0,00	66,72	4,76
3 Möbel Schönblickkiga	11.239,80	864,60	1.152,80	864,60	288,20	288,20	384,27	576,40	192,13	864,60	576,40
3 Schönblickkiga Combi Dämpfer	1.892,10	189,21	1.245,63	189,21	1.056,42	63,07	415,21	126,14	704,28	189,21	1.119,49
3 Schönblick Gederobenschrank	2.927,40	243,95	2.154,89	243,95	1.910,94	81,32	718,30	162,63	1.273,96	243,95	1.992,26
1 Außenanlage Schönblickkiga	-11.200,00	-746,67	-3.671,08	-746,67	-2.924,41	-248,89	-1.223,69	-497,78	-1.949,61	-746,67	-3.173,30

Zwischensumme Schönblickkindergarten												
Kinderhaus WurzelWerk												
3	Küche Kinderhaus WurzelWerk	23.698,81	1.394,05	20.562,20	1.394,05	19.168,15	464,68	6.854,07	929,37	12.778,77	1.394,05	19.632,83
1	Außenanlage Kinderhaus WurzelWerk	260.884,84	26.088,48	208.707,88	26.088,48	182.619,40	8.696,16	69.569,29	17.392,32	121.746,27	26.088,48	191.315,56
3	Einbauschrank WurzelWerk	5.497,80	381,79	5.116,01	458,15	4.657,86	127,26	1.705,34	305,43	3.105,24	432,70	4.810,58
3	Wickeltisch WurzelWerk	3.427,20	197,72	3.229,48	263,63	2.965,85	65,91	1.076,49	175,75	1.977,23	241,66	3.053,73
	Zwischensumme Kinderhaus WurzelWerk	293.508,65	28.062,04	237.615,57	28.204,31	209.411,26	9.354,01	79.205,19	18.802,87	139.607,51	28.156,89	218.812,70
Geplante Investitionen												
4	Spielhaus Kindergarten Schönblick	3.000,00	100,00	2.900,00	300,00	2.600,00	33,33	966,67	200,00	1.733,33	233,33	2.700,00
4	Spielhaus Kindergarten Mörike	8.000,00	266,67	7.733,33	800,00	6.933,33	88,89	2.577,78	533,33	4.622,22	622,22	7.200,00
3	Beschaffung bew. Vermögen Umland	1.500,00	50,00	1.450,00	150,00	1.300,00	16,67	483,33	100,00	866,67	116,67	1.350,00
3	Beschaffung bew. Vermögen Brühl	1.500,00	50,00	1.450,00	150,00	1.300,00	16,67	483,33	100,00	866,67	116,67	1.350,00
3	Beschaffung bew. Vermögen Schönbö.	1.500,00	50,00	1.450,00	150,00	1.300,00	16,67	483,33	100,00	866,67	116,67	1.350,00
3	Erstaussattung Kiga Residenz	61.100,00	2.262,96	58.837,04	6.788,88	52.048,16	754,32	19.612,35	4.525,92	34.698,77	5.280,24	54.311,12
	Zwischensumme geplante Investitionen	76.600,00	2.779,63	73.820,37	8.338,88	65.481,49	926,54	24.606,79	5.559,25	43.654,33	6.485,80	68.261,12
Summe												
		4.000.999,37	153.891,26	2.198.049,94	156.043,55	2.042.006,39	51.297,09	732.683,31	104.025,03	1.361.337,59	155.326,12	2.094.020,91

Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung

kalk Zinssatz

2%

Zuordnung	Bezeichnung	2022		2023		Anteil 2022 (4 Monate)	Anteil 2023 (8 Monate)	Kalkulationsjahr 2022/2023
1	Grundstücke und Außenanlagen							
	Abschreibungen	30.318,62	30.310,80			10.106,21	20.207,20	30.313,41
	Restbuchwert	286.570,37	256.259,57			95.523,46	170.839,71	266.363,17
	kalkulatorische Verzinsung (2 %)	5.731,41	5.125,19			1.910,47	3.416,79	5.327,26
2	Gebäude							
	Abschreibungen	100.193,90	100.193,90			33.397,97	66.795,93	100.193,90
	Restbuchwert	1.736.508,65	1.636.314,75			578.836,22	1.090.876,50	1.669.712,72
	kalkulatorische Verzinsung (2 %)	34.730,17	32.726,30			11.576,72	21.817,53	33.394,25
3	"platzabhängiger Betreuungsaufwand"							
	Abschreibungen	13.058,24	14.485,02			4.352,75	9.656,68	14.009,43
	Restbuchwert	113.479,98	98.994,96			37.826,66	65.996,64	103.823,30
	kalkulatorische Verzinsung (2 %)	2.269,60	1.979,90			756,53	1.319,93	2.076,47
4	"zeitabhängiger Betreuungsaufwand"							
	Abschreibungen	10.320,50	11.053,83			3.440,17	7.369,22	10.809,39
	Restbuchwert	61.490,94	50.437,11			20.496,98	33.624,74	54.121,72
	kalkulatorische Verzinsung (2 %)	1.229,82	1.008,74			409,94	672,49	1.082,43

Verteilerschlüssel KLR		Betreuungsaufwand		Verpflegungsaufwand (Mittagsverpflegung)	Nicht Ansatzfähig
Bezeichnung		Betreuungsaufwand			
		platzabhängig	zeitabhängig		
1	Platzabhängig (Grundkosten)	100,00%			
2	Zeitabhängig		100,00%		
3	Altersabhängig			100,00%	
4	Verpflegungskosten				100,00%
5	Nicht ansatzfähig				
6	Betreuungsaufwand	33,33%	33,33%	33,33%	
7	Personalaufwand	3,47%		86,46%	10,07%
8	Verbrauchskosten Verpflegung		95,00%		5%
9	kalk. Kosten Verpflegung	95%			5%
10	geringw. Verm. Gegenstände	50%	50%		

Ermittlung Verteilerschlüssel "7 - Personalaufwand"				
Bezeichnung	Personalkosten (Produkt 36)	Betreuungsaufwand		Verpflegungs- aufwand (Mittagsverpflegung)
		platzabhängig	altersabhängig	
Betreuungspersonal	3.524.004,87		3.277.324,53	246.680,34
Verpflegungspersonal	135.019,43			135.019,43
Verwaltung (Anteil KiTa)	131.625,84	131.625,84		
Gesamtkosten	3.790.650,14	131.625,84	3.277.324,53	381.699,77
relative Anteile	100%	3,47%	86,46%	10,07%

7% Personalaufwand für Mittagessen

Kostenrechnung für das Kalkulationsjahr 2022/2023

Kalkulationsjahr 2022/2023		Kostenarten		Kostenstellen		Verpflegungsaufwand (Mittagsverpflegung)	nicht anmerkfähig
Sachkonto	Beschreibung	Schlusssatz	Gesamtkosten 2022/2023	platzabhängig	Betreuungsaufwand		
Betriebskosten			€		platzabhängig	ersatzabhängig	
7	24.770,95		880,14	3,47%	0,00	86,46%	21.416,50
7	2.872.802,58		101.227,05	3,47%	0,00	86,46%	2.872.802,58
7	11.202,98		899,01	3,47%	0,00	86,46%	11.202,98
7	2.872.802,58		2.872,80	3,47%	0,00	86,46%	2.872,80
7	638.516,20		21.816,20	3,47%	0,00	86,46%	638.516,20
7	1.460,00		48,333,33	100,00%	0,00	86,46%	1.460,00
2	2.765,00		3.700,00	100,00%	0,00	0,00%	2.765,00
2	1.666,67		4.033,33	50,00%	0,00	0,00%	1.666,67
10	56.700,00		50.700,00	100,00%	0,00	0,00%	56.700,00
42310000	Erwerb von beweglichen Vermögen		0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00
42410000	Reinigung		95,00	100,00%	14.250,00	0,00	95,00
42410003	Bekleidung, Wasser, Abwasser		0,00	0,00%	158.900,00	0,00	0,00
42410004	Wartungen, Affekt, Sonstiges		0,00	0,00%	20.900,00	0,00	0,00
42410005	Hausmeisterdienstleistungen		0,00	0,00%	8.771,67	0,00	0,00
42410006	gebäudebezogene Versicherungen und Steuern		0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00
42410007	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte		33,33	100,00%	1.766,49	33,33%	1.766,49
42710003	Elet Einrichtung		0,00	0,00%	10.786,67	0,00	0,00
42900000	Aufwendungen für sonstige Sach- und Din		0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00
43120000	Zuweisungen an Gemeinden (GV)		17.600,00	100,00%	17.600,00	0,00	0,00
44310001	Bürobedarf Bücher, Zeitschriften		5.483,33	100,00%	5.483,33	0,00	0,00
44310002	Dienstreisen		3.800,00	100,00%	3.800,00	0,00	0,00
44310003	sonstige Geschäftsaufwendungen		83,33	100,00%	83,33	33,33%	83,33
47100000	Abstrich, z. immatr. Vermögensg. u. Sa		0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00
51000000	IV 124 Verwaltung		14.785,90	100,00%	14.785,90	0,00	0,00
51400000	IV 124 gem. gmdrte Gebäude		15.611,61	100,00%	15.611,61	0,00	0,00
51500000	IV 122 Bürolot		39.896,88	100,00%	39.896,88	0,00	0,00
51600000	IV 122 Personal		470.852,18	100,00%	470.852,18	0,00	0,00
52700000	IV Service		248.711,81	100,00%	248.711,81	0,00	0,00
58110000	bank. Zinsen		472.305,71	100,00%	472.305,71	0,00	0,00
	Zwischensumme Ausgaben		1.546.206,70		228.371,48		3.355.839,67
	Laufende Einnahmen						
31410000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Z		0,00	0,00%	0,00	100,00%	-1.339.791,00
31420000	Zweck. für lif. Zwecke von Gem./Gemeind		-77.800,00	100,00%	-77.800,00	0,00	0,00
31480000	Zweck. lif. Zwecke für. Bereich		0,00	0,00%	0,00	0,00	0,00
31610000	Etr. zur Aufhebung v. Sonderposten		-23.226,29	0,00%	0,00	0,00	0,00
3210001	Benutzungsb. u. ähnl. Entgelte soweit		-289.175,00	0,00%	0,00	0,00	0,00
3210002	Gebührenanteil für Essen		-120.004,17	0,00%	0,00	0,00	0,00
3220000	Berbeitr. f. Betr. v. Kindern 0 bis u		-201.029,17	0,00%	0,00	0,00	0,00
	Zwischensumme Einnahmen		-2.084.525,62		-1.417.591,00		-440.934,62
	8660		3.874.470,33		228.371,48		466.297,47

Kalkulatorische Kosten

1	30.313,41		30.313,41	100,00%	0,00	0,00%	0,00
2	100.135,90		95.184,21	95,00%	0,00	0,00%	0,00
3	14.029,45		14.029,45	100,00%	0,00	0,00%	0,00
4	10.029,39		10.029,39	100,00%	0,00	0,00%	0,00
	Zwischensumme kalkulatorische Abschreibung		139.507,05		0,00		0,00
1	5.327,26		5.327,26	100,00%	0,00	0,00%	0,00
2	33.894,25		31.274,54	92,00%	0,00	0,00%	0,00
3	2.076,47		2.076,47	100,00%	0,00	0,00%	0,00
4	1.082,43		1.082,43	100,00%	0,00	0,00%	0,00
	Zwischensumme kalkulatorische Verzinsung		99.128,27		1.082,43		0,00
	Gebührenföhriger Gesamtaufwand		1.724.842,01		235.063,90		471.961,29
					1.936.248,67		-488.332,55

Kostenföhrer

					platzabhängig	ersatzabhängig	Verpflegungsaufwand (Mittagsverpflegung)
					235.063,90	471.961,29	-488.332,55

Ermittlung der platzabhängigen Teilgebühr

Betreute Kinder								
I	II	III	IV	V				
laufende Ausgaben	laufende Einnahmen	Kalkulatorische Abschreibung	Kalkulatorische Verzinsung	Gebührenfähiger Aufwand				
2022/2023	1.546.206,70	0,00	139.507,05	39.128,27	1.724.842,01			
	Bemessungsgrundlage				359 Kinder			
	platzabhängige Teilgebühr / Jahr				4804,57 €/Kind			
	platzabhängige Teilgebühr / Monat (bei 12 Betreuungsmonaten)				400,38 €/Kind			

Ermittlung der zeitabhängigen Teilgebühr								
Betreuungsstunden								
I	II	III	IV	V				
laufende Ausgaben	laufende Einnahmen	Kalkulatorische Abschreibung	Kalkulatorische Verzinsung	Gebührenfähiger Aufwand				
2022/2023	223.171,48	0,00	10.809,39	1.082,43	235.063,30 €			
	Bemessungsgrundlage				567,837 h			
	zeitabhängige Teilgebühr / Betreuungsstunde				0,41 €/h			

Ermittlung der altersabhängigen Teilgebühr								
Gewichtete Betreuungsstunden								
I	II	III	IV	V				
laufende Ausgaben	laufende Einnahmen	Kalkulatorische Abschreibung	Kalkulatorische Verzinsung	Gebührenfähiger Aufwand				
2022/2023	3.353.839,67	-1.417.591,00	0,00	0,00	1.936.248,67 €			
	Bemessungsgrundlage				665.113 h			
	altersabhängige Teilgebühr / [gewichtete Betreuungsstunde]				2,91 €/h			

Ermittlung des "Verpflegungsaufwands"								
Verpflegung								
I	II	III	IV	V				
laufende Ausgaben	laufende Einnahmen	Kalkulatorische Abschreibung	Kalkulatorische Verzinsung	Gebührenfähiger Aufwand				
2022/2023	466.297,47	0,00	5.009,70	54,12	471.361,29 €			
	Bemessungsgrundlage				47686 Essen			
	Verpflegungsaufwand Je Essen				9,88 €/Essen			

Gebührenermittlung Basis										
I	Betreuungsart									
II	Betreuungsstunden je Tag									
III	Betreuungsstunden je Woche									
IV	Betreuungstage je Monat									
Gebührenermittlung - 2022/2023										
	Platzabhängiger gebührenbestandteil je Monat	Zeitabhängiger gebührenbestandteil je Monat	Altersabhängiger gebührenbestandteil je Monat	Altersabhängiger Teilgebühr	Altersabhängiger Betreuungsfaktor	Altersabhängiger gebührenbestandteil je Monat	Kosten je Monat ohne Verpflegung	Kosten je Monat ohne Zuweisungen		
Altersgruppe	400,38	0,41	46,71	2,91	1,75	575,58	1022,73	1437,29		
Kinder unter 3 Jahren	400,38	0,41	46,71	2,91	1,75	328,90	776,05	1012,83		
Kinder über 3 Jahren										

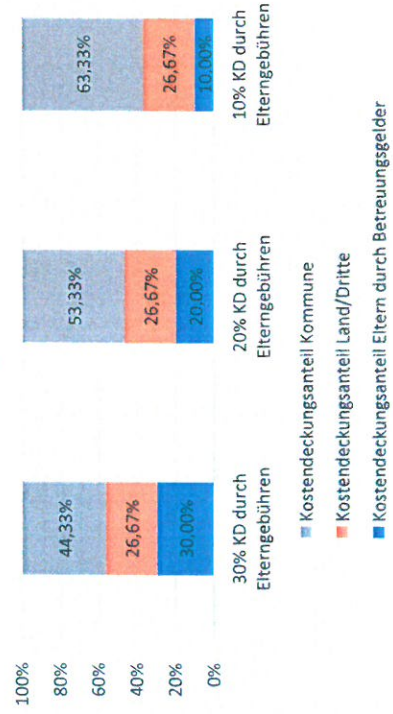
Gebührenermittlung VO										
I	Betreuungsart									
II	Betreuungsstunden je Tag									
III	Betreuungsstunden je Woche									
IV	Betreuungstage je Monat									
Gebührenermittlung - 2022/2023										
	Platzabhängiger gebührenbestandteil je Monat	Zeitabhängiger gebührenbestandteil je Monat	Altersabhängiger gebührenbestandteil je Monat	Altersabhängiger Teilgebühr	Altersabhängiger Betreuungsfaktor	Altersabhängiger gebührenbestandteil je Monat	Kosten je Monat ohne Verpflegung	Kosten je Monat ohne Zuweisungen		
Altersgruppe	400,38	0,41	54,56	2,91	1,75	671,51	1126,45	1610,11		
Kinder unter 3 Jahren	400,38	0,41	54,56	2,91	1,75	383,72	838,67	1114,90		
Kinder über 3 Jahren										

Gebührenermittlung GT I										
I	Betreuungsart									
II	Betreuungsstunden je Tag									
III	Betreuungsstunden je Woche									
IV	Betreuungstage je Monat									
Gebührenermittlung - 2022/2023										
	Platzabhängiger gebührenbestandteil je Monat	Zeitabhängiger gebührenbestandteil je Monat	Altersabhängiger gebührenbestandteil je Monat	Altersabhängiger Teilgebühr	Altersabhängiger Betreuungsfaktor	Altersabhängiger gebührenbestandteil je Monat	Kosten je Monat ohne Verpflegung	Kosten je Monat ohne Zuweisungen		
Altersgruppe	400,38	0,41	62,36	2,91	1,75	767,44	1230,18	1782,93		
Kinder unter 3 Jahren	400,38	0,41	62,36	2,91	1,75	438,54	901,28	1216,97		
Kinder über 3 Jahren										

Gebührenermittlung GT II / Flex										
I	Betreuungsart									
II	Betreuungsstunden je Tag									
III	Betreuungsstunden je Woche									
IV	Betreuungstage je Monat									
Gebührenermittlung - 2022/2023										
	Platzabhängiger gebührenbestandteil je Monat	Zeitabhängiger gebührenbestandteil je Monat	Altersabhängiger gebührenbestandteil je Monat	Altersabhängiger Teilgebühr	Altersabhängiger Betreuungsfaktor	Altersabhängiger gebührenbestandteil je Monat	Kosten je Monat ohne Verpflegung	Kosten je Monat ohne Zuweisungen		
Altersgruppe	400,38	0,41	70,15	2,91	1,75	863,37	1333,90	1955,75		
Kinder unter 3 Jahren	400,38	0,41	70,15	2,91	1,75	493,35	963,89	1319,05		
Kinder über 3 Jahren										

Darstellung des Kostendeckungsgrades V1 S1	Ermittlung für Gebühren bei Kostendeckungsgrad:		
	30% KD durch Elterngebühren	20% KD durch Elterngebühren	10% KD durch Elterngebühren
Bezeichnung			
Personalaufwand	3.877.010,25 €	3.877.010,25 €	3.877.010,25 €
Sonstiger Sach-/Unterhaltungsaufwand	1.712.505,62 €	1.712.505,62 €	1.712.505,62 €
Kalkulatorische Abschreibungen	155.326,13 €	155.326,13 €	155.326,13 €
Kalkulatorische Verzinsung	41.880,41 €	41.880,41 €	41.880,41 €
Gesamtaufwand (mit Verpflegungsaufwand)	5.786.722,42 €	5.786.722,41 €	5.786.722,41 €
davon Verpflegungsaufwand	471.361,29 €	471.361,29 €	471.361,29 €
Gesamtaufwand (ohne Verpflegungsaufwand)	5.315.361,13 €	5.315.361,12 €	5.315.361,12 €
Zuwendung Land / Dritte	1.417.591,00 €	1.417.591,00 €	1.417.591,00 €
Elternbeteiligung	1.742.063,48 €	1.213.035,48 €	684.007,49 €
davon Betreuungsgebühren (s. Nebenrechnung)	1.587.083,98 €	1.058.055,98 €	529.027,99 €
davon Essensgelder	154.979,50 €	154.979,50 €	154.979,50 €
Gesamteinnahmen	3.159.654,48 €	2.630.626,48 €	2.101.598,49 €
Verbleibender Zuschussbedarf (Kommune)	2.627.067,94 €	3.156.095,93 €	3.685.123,92 €
Gesamtkostendeckungsgrad (Einnahmen / Aufwand)	54,60%	45,46%	36,32%
Kostenverteilung des Gesamtaufwandes (ohne Verpflegung)			
Kostendeckungsanteil Eltern durch Betreuungsgelder	30,00%	20,00%	10,00%
Kostendeckungsanteil Land/Dritte	26,67%	26,67%	26,67%
Kostendeckungsanteil Kommune	44,33%	53,33%	63,33%

Diagrammtitel



Ermittlung der voraussichtlichen Gebühreneinnahmen									
I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	
Bezeichnung	Anzahl Plätze	Bisherige Gebühr I*II	Einnahmen je Monat I*III	Gebühr bei 30 % KD I*IV	Einnahmen je Monat I*V	Gebühr 20 % KD I*VI	Einnahmen je Monat I*VII	Gebühr bei 10 % KD I*VIII	Einnahmen je Monat I*IX
Basismodell									
unter 3	30	292,00 €	8.760,00 €	431,19 €	12.935,61 €	287,46 €	8.623,74 €	143,73 €	4.311,87 €
über 3	103	133,00 €	13.699,00 €	303,85 €	31.296,45 €	202,57 €	20.864,30 €	101,28 €	10.432,15 €
V0									
unter 3	26	366,00 €	9.516,00 €	483,03 €	12.558,86 €	322,02 €	8.372,57 €	161,01 €	4.186,29 €
über 3	109	165,00 €	17.985,00 €	334,47 €	36.457,23 €	222,98 €	24.304,82 €	111,49 €	12.152,41 €
GT I									
unter 3	13	438,00 €	5.694,00 €	534,88 €	6.953,43 €	356,59 €	4.635,62 €	178,29 €	2.317,81 €
über 3	36	291,00 €	10.476,00 €	365,09 €	13.143,28 €	243,39 €	8.762,18 €	121,70 €	4.381,09 €
GT II / Flex									
unter 3	12	481,00 €	5.772,00 €	586,73 €	7.040,70 €	391,15 €	4.693,80 €	195,58 €	2.346,90 €
über 3	30	327,00 €	9.810,00 €	395,72 €	11.871,45 €	263,81 €	7.914,30 €	131,91 €	3.957,15 €
Summe - Einnahmen / Jahr			81.712,00 €		132.257,00 €		88.171,33 €		44.085,67 €
			980.544,00 €		1.587.083,98 €		1.058.055,98 €		529.027,99 €

Gebühreneinnahme Essen	Anzahl Essen im Monat	Gebühr	Einnahmen je Monat	Gebühr bei 30 % KD	Einnahmen je Monat	Gebühr 20 % KD	Einnahmen je Monat	Gebühr bei 10 % KD	Einnahmen je Monat
47.686	3.974	9,88 €	39.280,11 €	2,97 €	11.784,03 €	1,98 €	7.856,02 €	0,99 €	3.928,01 €
	aktuelle Gebühr	3,25 €	12.914,96 €						
			Einnahmen im Jahr		Einnahmen im Jahr		Einnahmen im Jahr		Einnahmen im Jahr
			154.979,50 €		141.408,39 €		94.272,26 €		47.136,13 €

Gebühr bei 60 % KD	Einnahmen je Monat	Gebühr bei 40 % KD	Einnahmen je Monat
5,93 €	23.568,06 €	4,94 €	19.640,05 €
	Einnahmen im Jahr		Einnahmen im Jahr
	282.816,77 €		235.680,65 €
			Einnahmen im Jahr
			188.544,52 €

<p>9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung)</p> <p style="text-align: right;">gültig ab 01.09.2022</p>	<p>8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung)</p> <p style="text-align: right;">gültig ab 01.09.2021</p>
<p>§ 1 Erhebungsgrundsatz</p> <p>Abs. 2</p> <p>Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Sorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung (zum Beispiel Notbetreuung aufgrund von Personalausfällen) von weniger als 1 Monat zu entrichten.</p>	<p>§ 1 Erhebungsgrundsatz</p> <p>Abs. 2</p> <p>Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Sorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu entrichten.</p>
<p>§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, verbindliche Anmeldung, Änderung der Betreuungsform / Sonderleistungen</p> <p>Abs. 1</p> <p>Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme werden die Sorgeberechtigten circa drei Monate vor Beginn vom Träger informiert.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kin-</p>	<p>§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, verbindliche Anmeldung, Änderung der Betreuungsform / Sonderleistungen</p> <p>Abs. 1</p> <p>Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten.</p> <p>Abs. 2</p> <p>Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kin-</p>

<p>des durch die Sorgeberechtigten bei der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen auf den 31.07. abgemeldet.</p> <p>Abs. 3</p> <p>Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung. Wird die Eingewöhnung in Einzelfällen im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig abgebrochen, so ist mindestens die Betreuungsgebühr für einen Monat zu entrichten.</p> <p>Abs. 5</p> <p>Sorgeberechtigte können zu folgenden Stichtagen einen Betreuungsplatz bei der Gemeinde Ingersheim (Hauptamt) anmelden: für U3 zum 15.02. und 15.08 sowie Ü3 zum 15.02. eines jeden Jahres.</p> <p>Abs. 6</p> <p>Die Abmeldung, das Verschieben des Betreuungsbegins oder das nicht in Anspruch nehmen eines verbindlich angemeldeten Betreuungsplatzes in einer Betreuungseinrichtung muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Betreuung schriftlich angezeigt werden. Im Übrigen gelten die unter Abs. 3 aufgeführten Kündigungsfristen für einen bereits unterzeichneten Aufnahmevertrag. Bei kurzfristigeren Absagen behalten wir es uns vor, die Betreuungsgebühr für einen Monat zu verlangen.</p>	<p>des durch die Sorgeberechtigten bei der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.</p> <p>Abs. 3</p> <p>Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.</p> <p>Abs. 5</p> <p>Sorgeberechtigte können bereits vor Beginn des Kindergartenjahres bei der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, einen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren (Kleinkindbetreuung) verbindlich anmelden.</p>
<p>Die Abmeldung, das Verschieben des Betreuungsbegins oder das nicht in Anspruch nehmen eines verbindlich angemeldeten Betreuungsplatzes in einer Betreuungseinrichtung muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Betreuung schriftlich angezeigt werden. Im Übrigen gelten die unter Abs. 3 aufgeführten Kündigungsfristen für einen bereits unterzeichneten Aufnahmevertrag. Bei kurzfristigeren Absagen behalten wir es uns vor, die Betreuungsgebühr für einen Monat zu verlangen.</p>	<p>Die Abmeldung, das Verschieben des Betreuungsbegins bzw. das nicht in Anspruch nehmen eines verbindlich angemeldeten Betreuungsplatzes in einer Betreuungseinrichtung für Kleinkinder (unter 3 Jahren) muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Betreuung schriftlich angezeigt werden.</p>

Abs. 7

Im Aufnahmeartrag (Abs. 1) müssen die Sorgeberechtigten die benötigte Betreuungsform (§ 4 Abs. 5) verbindlich festlegen. Die Änderung einer Betreuungsform ist ausschließlich zu jedem neuen Kindergartenjahr (01. September) oder zum 01. April eines Jahres möglich. Der Änderungsantrag muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 6 Wochen vor den in Satz 2 genannten Stichtagen schriftlich vorliegen. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Betreuungsformen, wenn die Betreuungszeit aus familiären oder beruflichen Gründen (Nachweis muss erbracht werden) erhöht werden soll. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.

Abs. 8

Die Sonderleistung „Mittagessen (§ 4 Abs. 5)“ kann nach Abschluss der Eingewöhnung schriftlich bei der Einrichtungsleitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung verbindlich beantragt werden.

Die Sonderleistung „Mittagessen“ kann nur gebucht werden, wenn in der Einrichtung dafür noch freie Plätze vorhanden sind.

Einrichtung	Anzahl der Plätze für ein warmes Mittagessen
Kinderhaus Mörike	45
Zwerge	26
Brühlkindergarten	30
Wichtel	20
Kinderhaus Uhlandstraße	40

Abs. 6

Im Aufnahmeartrag (Abs. 1) müssen die Sorgeberechtigten die benötigte Betreuungsform (§ 4 Abs. 5) verbindlich festlegen. Die Änderung einer Betreuungsform ist ausschließlich zu jedem neuen Kindergartenjahr (01. September) oder zum 01. April eines Jahres möglich. Der Änderungsantrag muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 6 Wochen vor den in Satz 2 genannten Stichtagen schriftlich vorliegen. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Betreuungsformen, wenn die Betreuungszeit aus familiären oder beruflichen Gründen (Nachweis muss erbracht werden) erhöht werden soll. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.

Abs. 7

Die Buchung bzw. Änderung der Sonderleistung „Mittagessen (§ 4 Abs. 5) muss von den Sorgeberechtigten bis spätestens 4 Wochen vor der ersten Inanspruchnahme schriftlich bei der Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung verbindlich beantragt werden. Die Tage an denen die Sonderleistung „Mittagessen“ benötigt wird, sind bei der Buchung genau festzulegen. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.

Knirpse	10
Kinderhaus Wurzelwerk	32
Schönblickkindergarten	16

In der Ganztagesbetreuung (ab 40 Stunden/Woche) ist ein warmes Mittagessen verpflichtend. In der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten (35 Stunden/Woche) besteht die Möglichkeit ein warmes Mittagessen dazu zu buchen, sofern ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. In der Betreuungsform Basismodell (30 Stunden/Woche) ist es nur in Ausnahmefällen möglich und sofern ausreichend Kapazitäten vorhanden sind, ein warmes Mittagessen hinzu zu buchen.

Übersteigt die Nachfrage das Angebot an zur Verfügung stehenden Mittagessensplätzen können folgende Kriterien entscheidend sein:

- Berufstätigkeit beider Eltern
- Umfang der Berufstätigkeit
- Beginn, Zeitpunkt Wiederaufnahme der Berufstätigkeit
- Betreuungsumfang
- alleinerziehend
- Geschwisterkind

In der Kleinkindbetreuung wird aus pädagogischen Gründen die Teilnahme am Mittagessen empfohlen. Eine Änderung im Umfang der Sonderleistung „Mittagessen“ während des laufenden Kindergartenjahres muss spätestens vier Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich bei der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden.

§ 4
Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren

§ 4
Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren

<p>Abs. 2</p> <p>Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie im selben Haushalt. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Meldung muss durch die Sorgeberechtigten bei der Anmeldung erfolgen.</p>	<p>Abs. 2</p> <p>Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie im selben Haushalt. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Meldung muss durch die Sorgeberechtigten erfolgen. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung</p>
<p>Abs. 6</p> <p>Die Betreuungsgebühren und das Essensgeld werden für 12 Monate im Jahr erhoben. Schließstage aufgrund pädagogischer Tage, Streik oder Krankheit sind bereits in der Gebühr berücksichtigt. Für den Ferienmonat August wird im letzten Betreuungsjahr (vor Einschulung) keine Gebühr erhoben. Die Betreuungsgebühren können in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn die Teilnahme wegen Krankheit oder Kuraufenthalt (ärztliches Attest) für mindestens einen Monat am Stück ausgesetzt wird. Die Erstattung muss schriftlich beantragt werden.</p>	<p>Abs. 6</p> <p>Die Betreuungsgebühren und das Essensgeld werden für 12 Monate im Jahr erhoben. Schließstage aufgrund pädagogischer Tage, Streik oder Krankheit sind bereits in der Gebühr berücksichtigt. Für den Ferienmonat August wird im letzten Betreuungsjahr (vor Einschulung) keine Gebühr erhoben.</p>
<p>Abs. 7</p> <p>Die Kosten für das Mittagessen können in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn die Teilnahme wegen Krankheit oder Kuraufenthalt (ärztliches Attest) oder sonstigem wichtigen Grund für mindestens einen Monat am Stück ausgesetzt wird. Die Erstattung muss schriftlich beantragt werden.</p>	
<p>Abs. 8</p> <p>Die erhöhte Gebühr für die Kleinkindbetreuung wird bis zu dem Monat</p>	<p>Abs. 7</p> <p>Die erhöhte Gebühr für die Kleinkindbetreuung wird bis zu dem Monat</p>

<p>erhoben, der dem Monat vorangeht, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.</p> <p>Abs. 9</p>	<p>erhoben, der dem Monat vorangeht, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.</p> <p>Abs. 8</p>
<p>Auf die Gebühren nach Abs. 5 wird ein Nachlass in Höhe von 30% gewährt, wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht und kein Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe durch das Landratsamt gegeben ist. Dies gilt insbesondere für Familien und Alleinerziehende, die Anspruch auf Wohngeld haben.</p> <p>§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>Abs. 4</p>	<p>Auf die Gebühren nach Abs. 5 wird ein Nachlass in Höhe von 30% gewährt, wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht und kein Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe durch das Landratsamt gegeben ist.</p> <p>§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>Abs. 4</p>
<p>Die Kindergartengebühr soll vorzugsweise durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeinde Ingersheim entrichtet werden. In begründeten Fällen kann die Betreuungsgebühr monatlich überwiesen werden.</p>	<p>Die Kindergartengebühr ist durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeinde Ingersheim zu entrichten. In begründeten Fällen kann auf Antrag einer Befreiung vom Bankeinzugsverfahren zugestimmt werden.</p>
<p>§ 6 Sonstiges</p> <p>Im Übrigen gelten die Regelungen aus dem Aufnahmeheft sowie aus dem Leitfaden für das Aufnahmeverfahren in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ingersheim.</p>	<p><i>bisher nicht vorhanden</i></p>

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung)

vom 24.07.2012

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 26.07.2022 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 24.07.2012 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Der Absatz 2 des § 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Abs. 2

Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Sorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung (zum Beispiel Notbetreuung aufgrund von Personalausfällen) von weniger als 1 Monat zu entrichten.

Die Absatz 1 bis 3 und 5 bis 8 erhalten folgende neue Fassung:

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, verbindliche Anmeldung, Änderung der Betreuungsform / Sonderleistungen

Abs. 1

Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme werden die Sorgeberechtigten circa drei Monate vor Beginn vom Träger informiert.

Abs. 2

Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten bei der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen auf den 31.07. abgemeldet.

Abs. 3

Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung. Wird die Eingewöhnung in Einzelfällen im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig abgebrochen, so ist mindestens die Betreuungsgebühr für einen Monat zu entrichten.

Abs. 5

Sorgeberechtigte können zu folgenden Stichtagen einen Betreuungsplatz bei der Gemeinde Ingersheim (Hauptamt) anmelden: für U3 zum 15.02. und 15.08 sowie Ü3 zum 15.02. eines jeden Jahres.

Abs. 6

Die Abmeldung, das Verschieben des Betreuungsbeginns oder das nicht in Anspruch nehmen eines verbindlich angemeldeten Betreuungsplatzes in einer Betreuungseinrichtung muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Betreuung schriftlich angezeigt werden. Im Übrigen gelten die unter Abs. 3 aufgeführten Kündigungsfristen für einen bereits unterzeichneten Aufnahmevertrag. Bei kurzfristigeren Absagen behalten wir es uns vor, die Betreuungsgebühr für einen Monat zu verlangen.

Abs. 7

Im Aufnahmeantrag (Abs. 1) müssen die Sorgeberechtigten die benötigte Betreuungsform (§ 4 Abs. 5) verbindlich festlegen. Die Änderung einer Betreuungsform ist ausschließlich zu jedem neuen Kindergartenjahr (01. September) oder zum 01. April eines Jahres möglich. Der Änderungsantrag muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 6 Wochen vor den in Satz 2 genannten Stichtagen schriftlich vorliegen. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Betreuungsformen, wenn die Betreuungszeit aus familiären oder beruflichen Gründen (Nachweis muss erbracht werden) erhöht werden soll. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.

Abs. 8

Die Sonderleistung „Mittagessen (§ 4 Abs. 5)“ kann nach Abschluss der Eingewöhnung schriftlich bei der Einrichtungsleitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung verbindlich beantragt werden.

Die Sonderleistung „Mittagessen“ kann nur gebucht werden, wenn in der Einrichtung dafür noch freie Plätze vorhanden sind.

Einrichtung	Anzahl der Plätze für ein warmes Mittagessen
Kinderhaus Mörike	45
Zwerge	26
Brühlkindergarten	30

Wichtel	20
Kinderhaus Uhlandstraße	40
Knirpse	10
Kinderhaus Wurzelwerk	32
Schönblickkindergarten	16

In der Ganztagesbetreuung (ab 40 Stunden/Woche) ist ein warmes Mittagessen verpflichtend. In der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten (35 Stunden/Woche) besteht die Möglichkeit ein warmes Mittagessen dazu zu buchen, sofern ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. In der Betreuungsform Basismodell (30 Stunden/Woche) ist es nur in Ausnahmefällen möglich und sofern ausreichend Kapazitäten vorhanden sind, ein warmes Mittagessen hinzu zu buchen.

Übersteigt die Nachfrage das Angebot an zur Verfügung stehenden Mittagessensplätzen können folgende Kriterien entscheidend sein:

- Berufstätigkeit beider Eltern
- Umfang der Berufstätigkeit
- Beginn, Zeitpunkt Wiederaufnahme der Berufstätigkeit
- Betreuungsumfang
- alleinerziehend
- Geschwisterkind

In der Kleinkindbetreuung wird aus pädagogischen Gründen die Teilnahme am Mittagessen empfohlen. Eine Änderung im Umfang der Sonderleistung „Mittagessen“ während des laufenden Kindergartenjahres muss spätestens vier Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich bei der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden.

Die Absätze 2 und 5 bis 9 des § 4 erhalten folgende neue Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren

Abs. 2

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder in der Familie im selben Haushalt. Bei der Berechnung werden alle Kinder berücksichtigt, die mit dem in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kind nicht nur vorübergehend in einem Haushalt leben und das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Meldung muss durch die Sorgeberechtigten bei der Anmeldung erfolgen.

Abs. 5

Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr ab 01.09.2022
Basismodell bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7:30 bis 13:30 Uhr)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	138,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	107,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	71,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	32,00 €
VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7:30 bis 14:30 Uhr)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	171,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	131,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	87,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	41,00 €
GT I Modell bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	302,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	234,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	162,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	90,00 €
GT II Modell (Flex-Modell) bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	340,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	263,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	181,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	102,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	68,00 €

Tägl. Beitrag	3,70 €
Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	Gebühr ab 01.09.2022
Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7:30 bis 13:30 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	303,00 €
VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	380,00 €
GT I Modell bis 40 Stunden/Woche	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	455,00 €
GT II Modell (Flex-Modell) bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	

Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	500,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (<u>muss</u> bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	68,00 €
Tägl. Beitrag	3,70 €

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmonaten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

Abs. 6

Die Betreuungsgebühren und das Essensgeld werden für 12 Monate im Jahr erhoben. Schließ-tage aufgrund pädagogischer Tage, Streik oder Krankheit sind bereits in der Gebühr berück-sichtigt. Für den Ferienmonat August wird im letzten Betreuungsjahr (vor Einschulung) keine Gebühr erhoben. Die Betreuungsgebühren können in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn die Teilnahme wegen Krankheit oder Kuraufenthalt (ärztliches Attest) für mindestens einen Monat am Stück ausgesetzt wird. Die Erstattung muss schriftlich beantragt werden.

Abs. 7

Die Kosten für das Mittagessen können in Ausnahmefällen erstattet werden, wenn die Teil-nahme wegen Krankheit oder Kuraufenthalt (ärztliches Attest) oder sonstigem wichtigen Grund für mindestens einen Monat am Stück ausgesetzt wird. Die Erstattung muss schriftlich beantragt werden.

Abs. 8

Die erhöhte Gebühr für die Kleinkindbetreuung wird bis zu dem Monat erhoben, der dem Mo-nat vorangeht, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Abs. 9

Auf die Gebühren nach Abs. 5 wird ein Nachlass in Höhe von 30% gewährt, wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht und kein Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe durch das Landratsamt gegeben ist. Dies gilt insbesondere für Familien und Alleinerziehende, die Anspruch auf Wohngeld haben.

Der Abs. 4 des § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Abs. 4

Die Kindergartengebühr soll vorzugsweise durch Bankeinzugsverfahren an die Gemeinde Ingersheim entrichtet werden. In begründeten Fällen kann die Betreuungsgebühr monatlich überwiesen werden.

§ 6 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Regelungen aus dem Aufnahmeheft sowie aus dem Leitfaden für das Aufnahmeverfahren in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ingersheim.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Ingersheim, 26.07.2022

gez. Simone Lehnert
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

